

IX.10

Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf der L 69 Reuttener Straße

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.04.2005, Zahl V-41340/9, mit der für die L 69 Reuttener Straße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t erlassen wird.

Aufgrund der § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, § 44 der StVO 1960 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 15/2005, wird verordnet:

§ 1

Auf der L 69 Reuttener Straße ist zwischen km 4,846 (Ende Kreisverkehr) im Gemeindegebiet von Pflach und km 9,750 im Gemeindegebiet von Vils das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in beiden Richtungen verboten.

§ 2

Von Verbot nach § 1 sind ausgenommen:

- a) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Energieversorgungsanlagen;
- b) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung;

- c) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen im Ziel- oder Quellverkehr betreffend das Gemeindegebiet von Musau und Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, unabhängig von der Beladung, vom und zum betriebsanlagenrechtlich genehmigten betriebseigenen Stellplatz oder Betriebsstandort zu Zwecken der betrieblichen Disposition, wenn der betriebseigene Stellplatz oder der Betriebsstandort im Gemeindegebiet von Musau liegt;
- d) Fahrten mit Lastkraftwagen im Ziel- oder Quellverkehr für Gebiete, die ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden können;
- e) Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, unabhängig von der Beladung, wenn die Fahrt mit dem Fahrzeug im Zusammenhang mit einer betrieblichen Dienstleistung steht und der Ort der Dienstleistung ohne Benutzung der vom Verbot erfassten Wegstrecke nicht erreicht werden kann, wie z.B. Kranarbeiten.
- f) In Fahrtrichtung Norden:
Fahrten mit Lastkraftfahrzeugen, unabhängig von der Beladung, zum betriebsanlagenrechtlich genehmigten betriebseigenen Stellplatz oder Betriebsstandort zu Zwecken der betrieblichen Disposition, wenn der betriebseigene Stellplatz oder der Betriebsstandort in den Gemeindegebieten von Vils oder Pinswang liegt;

§ 3

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Boten für Tirol folgenden Tag in Kraft.

§ 5

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 20.03.2000, Zl. III-35414/14, außer Kraft.